

Satzung

des Fördervereins Technologieanwenderzentrum Spiegelau e.V.

-in der Fassung vom 14.01.2012-

§1

Name, Sitz, Rechtsstand

Der Verein führt den Namen „Förderverein Technologieanwenderzentrum Spiegelau e.V.“. Er hat seinen Sitz in Spiegelau und ist in das Vereinsregister einzutragen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§2

Zweck

Zweck des Vereins ist, den Technologiecampus Spiegelau zu fördern, insbesondere die Mittel zu beschaffen für

- a) die Förderung von Wissenschaft und Forschung
- b) die Förderung der Studentenhilfe und die Unterstützung bedürftiger Studenten als Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 AO.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) die finanzielle Unterstützung der Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben. Dazu zählt auch die Unterstützung von Seminaren und Treffen, die der Vorbereitung dieser Maßnahmen dienen. Außerdem zählt auch die Unterstützung der Gemeinde Spiegelau bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Errichtung und dem Betrieb des Technologiecampus zu den satzungsgemäßen Aufgaben
- b) die finanzielle Unterstützung von Studenten im sportlichen und kulturellen Bereich bei Begegnungsmaßnahmen.
- c) die finanzielle Unterstützung von Studenten, die den Nachweis nach § 53 erbringen können
- d) die Durchführung von Veranstaltungen durch den Verein, die der Information der Bevölkerung und der Mittelbeschaffung zur Finanzierung der Maßnahmen a – c dienen.

§3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.

§4

Erwerb der Mitgliedschaft, Beitrag, Geschäftsjahr

Die ordentliche Mitgliedschaft können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Vereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit erwerben. Der Eintritt ist schriftlich zu erklären und wird nach Bestätigung durch den 1. Vorsitzenden wirksam. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5

Ehrenmitglieder

Die Vorstandschaft kann Persönlichkeiten, die sich um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, mit ihrer Zustimmung zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann nur schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Vorstandschaft kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es seine mitgliedschaftlichen Verpflichtungen verletzt hat, insbesondere, wenn es Zwecken oder Grundsätzen des Vereins zuwidergehandelt oder trotz mehrfacher Mahnung den Beitrag nicht entrichtet hat.

§7

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Vorstandschaft
3. Die Mitgliederversammlung

§8

Vorstandschaft, Vorstand

Die Vorstandschaft besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer, sowie fünf weiteren Vorstandsmitgliedern. Sie ist zuständig in allen Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung entscheidet. Die Wahl der Mitglieder der Vorstandschaft erfolgt auf die Dauer von 3 Jahren durch die Mitgliederversammlung. Die Vorstandschaft bleibt bis zur Durchführung von Neuwahlen im Amt. Die Sitzungen der Vorstandschaft werden je nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Vorstandschaft ist bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten ist die Einberufung der Vorstandschaft ohne Einhaltung einer Ladungsfrist zulässig. Beschlüsse der Vorstandschaft können auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Beschlüsse der Vorstandschaft ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

Die Vorstandschaft führt ihre Geschäfte ehrenamtlich. Auslagen, die in Ausübung der Vereinstätigkeit entstehen, können in angemessenem Rahmen erstattet werden.

Der Vorstand besteht gemäß §26 BGB aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln. Im Innenverhältnis vertritt der Stellvertreter nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden.

§9

Berater

Zu den Sitzungen der Vorstandschaft können fachkundige Berater beigezogen werden.

§10

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom 1. Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einberufung mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt schriftlich mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen.
2. Das Stimm- und Wahlrecht wird durch die ordentlichen Mitglieder ausgeübt.

3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Auf Antrag kann eine geheime Abstimmung erfolgen.
Die Regelung gilt auch für Wahlen.
Für die Satzungsänderung und für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
4. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn diese von einem Fünftel der Mitglieder unter Angaben des Grundes beantragt wird.
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- a) Wahl des Vorstandes und der Vorstandschaft
- b) Feststellung der Jahres- und Vermögensrechnung
- c) Entlastung der Vorstandschaft
- d) Schriftlich eingereichte Anträge (mindestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung)
- e) Änderung der Satzung
- f) Auflösung des Vereins

§12

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden; die Tagesordnung muss die Auflösung ausdrücklich als Beratungsgegenstand bezeichnen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen der Gemeinde Spiegelau zu mit der Bestimmung, dass es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist.

§13

Vermögen

1. Die notwendigen Mittel des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen aufgebracht.
2. Die Vorstandschaft beschließt – unter Wahrung der Rechte der Mitgliederversammlung – bis zu welchen Beträgen der 1. Vorsitzende und der Stellvertreter über das Vermögen des Vereins verfügen können und die Kontobevollmächtigung des Schatzmeisters. Diese Regelung gilt nur im Innenverhältnis.
3. Falls die Prüfung der Kassengeschäfte des Vereins nicht durch den Kämmerer der Gemeinde Spiegelau durchgeführt werden kann, bestellt die Vorstandschaft auf die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer. Sie sind berechtigt, sämtliche Akten und Unterlagen des Vereins einzusehen. Sie berichten der Mitgliederversammlung, ob der Vorstandschaft Entlastung erteilt werden kann.

Spiegelau, den 14. Januar 2012

1. Vorsitzende/r